

Gesetzentwurf

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über Sexualaufklärung, Verhütung, Prävention vor ungewollten Schwangerschaften und Beratung

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Urteil vom 28. Mai 1993 die Regelungen des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes teilweise für nichtig erklärt und eine Übergangsregelung bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber erlassen. Mit dem Urteil ist das Ziel, die Straflosigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen gesetzlich zu regeln in naher Zukunft nicht mehr zu verwirklichen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist frauenpolitisch ein Rückschritt, denn Frauen wird durch das Urteil die Fähigkeit zu einer eigenen selbstbestimmten Entscheidung abgesprochen. Insbesondere für Frauen aus den neuen Bundesländern wirkt die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts einschüchternd. Für sie war nach der Vereinigung erstmals die Möglichkeit gegeben, sich freiwillig über Verhütung und Sexualität in einem unbelasteten Gespräch zu informieren. Die inquisitorischen Vorgaben der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts wecken bei Frauen aus den neuen Bundesländern Angst und erschweren ein offenes, angstfreies Gespräch. Die Neuregelung der Kostentragung eines Schwangerschaftsabbruches ist verwirrend und demütigend. Seit Inkrafttreten der Übergangsregelung hat sich ein neuer „Markt“ für die Ärzteschaft erschlossen. Teilweise werden Honorare bis zu 2 000 Deutsche Mark verlangt. Insgesamt hat sich die Beratungssituation deutlich verschlechtert.

B. Lösung

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist durch eine eigene Entscheidung des Gesetzgebers umzusetzen. Dabei muß die Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Frau und ihre selbstbestimmte Entscheidung im Fall einer ungewollten Schwangerschaft im Vordergrund stehen. Gleichzeitig ist der Aspekt der

Prävention durch Aufklärung über Sexualität, Verhütung und anerkannte Verhütungsmethoden zu verstärken.

Die Beratung bei ungewollter Schwangerschaft muß von den Bedingungen und Bedürfnissen der betroffenen Frau ausgehen und ergebnisoffen sein. Der Frau ist ein Recht auf anonyme Beratung, auf die Nichtmitteilung der Gründe, die sie zu einem Schwangerschaftsabbruch bewegen und ein Anspruch auf die Beratungsbescheinigung einzuräumen. Die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen wird grundsätzlich durch die gesetzlichen Krankenkassen abgewickelt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen Bedürftigkeit vorliegt. Die Gebührenordnung der Ärzteschaft wird geändert. Die Vereinbarung eines gesonderten Honorars ist bei einem Schwangerschaftsabbruch unzulässig. Die Einführung eines neuen Straftatbestandes für Ärztinnen und Ärzte oder für das familiäre und soziale Umfeld ist verfassungsrechtlich nicht geboten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Kosten lassen sich aufgrund der unzureichenden Datenlage nur grob ermitteln. Sie betragen 17 bis 22 Mio. Deutsche Mark.

Entwurf eines Gesetzes über Sexualaufklärung, Verhütung, Prävention vor ungewollten Schwangerschaften und Beratung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wird wie folgt neugefaßt:

ABSCHNITT 1

Ziele des Gesetzes

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. die Aufklärung und Beratung von Männern und Frauen über alle Fragen der Sexualität, Verhütung, Verhütungsmethoden, Familienplanung und der Schwangerschaft zu sichern,
2. durch Aufklärung und Beratung Frauen und Männer bei der Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften zu unterstützen, sowie
3. unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Frau die Beratung nach § 218a des Strafgesetzbuches durchzuführen.

(2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt insbesondere Informationen über,

1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, wobei grundsätzlich alle anerkannten Verhütungsmethoden Gegenstand der Beratung sind,
2. Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
4. soziale, wirtschaftliche und finanzielle Leistungen für schwangere Frauen, sowie deren Inanspruchnahme,
5. anerkannte ambulante und stationäre Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruches, die Risiken und die möglichen psychischen und physischen Folgen eines Schwangerschaftsabbruchs.

§ 2

Aufklärung

(1) Die für gesundheitliche Aufklärung und Gesundheitserziehung zuständige Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt unter Beteiligung der obersten Landesbehörden und in Zusammenarbeit mit Vertretern und Vertreterinnen der Familienberatungseinrichtungen aller Träger zum Zwecke der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung von ungewollten Schwangerschaften Konzepte zur Sexualaufklärung, jeweils abgestimmt auf die verschiedenen Alters- und Personengruppen.

(2) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung verbreitet zu den in Absatz 1 genannten Zwecken die bundeseinheitlichen Aufklärungsmaterialien, in denen Verhütungsmethoden und Verhütungsmittel umfassend dargestellt werden.

(3) Die Aufklärungsmaterialien werden unentgeltlich an Einzelpersonen auf Aufforderung, ferner als Lehrmaterial an schulische und berufsbildende Einrichtungen, an Beratungsstellen sowie an alle Institutionen der Jugend- und Bildungsarbeit abgegeben.

§ 3

Beratung bei ungewollter Schwangerschaft

(1) Die nach § 218a des Strafgesetzbuches erforderliche Beratung ist ergebnisoffen. Sie muß eine eigenverantwortliche Entscheidung der schwangeren Frau gewährleisten. Die Beratung hat die Persönlichkeitsrechte der Frau zu beachten. Sie vermittelt in dem Bewußtsein, daß ein Abbruch der Schwangerschaft nur dann mit der Wertordnung des Grundgesetzes vereinbar wäre, wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft die Frau schwer belasten würde und ihr daher nicht zumutbar wäre, die nötigen Informationen.

(2) Die Beratung ist frei von fachlichen Weisungen. Eingriffe in die Beratung sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig.

(3) Die Beratung umfaßt,

1. die Information der schwangeren Frau über medizinische, soziale und rechtliche Belange oder Ansprüche, die mit der Schwangerschaft verbunden sind;
2. die Eröffnung von Perspektiven, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und das Leben mit einem Kind erleichtern, insbesondere die Information über Hilfen sowie das Angebot, deren Inanspruchnahme praktisch zu unterstützen;

3. das Angebot auf Hinzuziehung weiterer ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildeter Fachkräfte, falls dies auf Grund der Beratung naheliegt;
4. das Angebot auf Beratung und Vermittlung von Hilfen auch nach der Geburt des Kindes oder nach einem Schwangerschaftsabbruch.

(4) Der schwangeren Frau sind durch die Beraterin oder den Berater vor Eintritt in die Beratung ihre Rechte nach § 4 dieses Gesetzes mitzuteilen.

§ 4

Durchführung der Beratung

(1) Die schwangere Frau hat im Rahmen der Beratung nach § 218 a des Strafgesetzbuches das Recht,

1. auf eine anonyme Beratung;
2. die Angabe von Gründen oder Tatsachen, die sie zum Abbruch der Schwangerschaft veranlassen zu verweigern;
3. darüber zu entscheiden, ob sie ein weiteres Beratungsgespräch und ob Dritte zu der Beratung hinzugezogen werden, wünscht;
4. auf Erteilung einer Beratungsbescheinigung nach § 218 a StGB.

(2) Die Bescheinigung ist unmittelbar nach Abschluß der Beratung zu erteilen. Sie muß den Namen der Frau, das Datum des letzten Beratungsgesprächs, sowie die Angabe darüber, daß eine Beratung nach § 3 dieses Gesetzes stattgefunden hat, enthalten. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nicht verweigert werden.

(3) Über die Beratung ist ein Protokoll anzufertigen, das ausschließlich Erläuterungen des Beraters oder der Beraterin enthält. Die Daten sind so aufzuzeichnen, daß Rückschlüsse auf die Person der beratenen Frau oder Dritte ausgeschlossen sind.

ABSCHNITT 2

Beratungsstellen

§ 5

Beratungsstellen

(1) Die Länder stellen sicher, daß ein wohnortnahes Angebot von Beratungsstellen besteht. Sie gewährleisten zugleich eine Vielfalt von Trägern von Beratungsstellen im Sinne eines pluralen Angebotes. Die Ratsuchenden müssen zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen können.

(2) Beratungsstellen, die nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannt sind, haben Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Personal- und Sachkosten.

(3) Die Länder regeln das Verfahren.

§ 6

Anerkennung von Beratungsstellen

(1) Die Beratung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgt durch anerkannte Beratungsstellen. Als Beratungsstellen im Sinne dieses Gesetzes können,

- staatliche Einrichtungen,
- Einrichtungen freier Träger, insbesondere Familienplanungszentren,
- niedergelassene oder in Krankenhäusern beschäftigte Ärztinnen und Ärzte,

anerkannt werden. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Beratungsstelle materiellen Nutzen aus der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen ziehen würde, indem ihre Tätigkeit teilweise oder ganz aus wirtschaftlichen Erträgen aus der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen finanziert würde.

(2) Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Beratungsstelle

1. eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete Beratung durchführt, und falls erforderlich, die Hinzuziehung von psychologisch, ärztlich oder juristisch ausgebildeten Fachkräften gewährleistet,
2. über hinreichend qualifiziertes Beratungspersonal verfügt und dessen regelmäßige Fortbildung sicherstellt,
3. mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind zur Verfügung stellen.

(3) Die Beratungsstellen führen über jedes Beratungsgespräch nach § 3 dieses Gesetzes ein Protokoll. Die Aufzeichnungen enthalten unter Beachtung von § 4 Abs. 3 dieses Gesetzes standardisierte Angaben über das Alter, den Familienstand und die Staatsangehörigkeit der beratenen Frau, die Zahl ihrer Kinder, die wesentlichen Gründe für den erzwungenen Schwangerschaftsabbruch, soweit sie genannt werden sowie die vermittelten Informationen, die angebotenen Hilfen, die Dauer der Beratung und die gegebenenfalls hinzugezogenen weiteren Personen. Bei der Aufbewahrung der Beratungsprotokolle ist deren Vertraulichkeit sicherzustellen; sie sind nach Ablauf von fünf Jahren zu vernichten.

(4) Die Beratungsstellen erstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht über die von ihnen ausgeübte Beratungstätigkeit nach § 3 dieses Gesetzes sowie weitere im Rahmen der Beratung anfallende Tätigkeiten. Grundlage des Tätigkeitsberichts sind die Protokolle nach Absatz 3. Die zuständige Behörde überprüft im Abstand von fünf Jahren die Beratungsstellen. Die Überprüfung erfolgt auf Grund der jährlichen Tätigkeitsberichte. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.

(5) Die Länder regeln das Verfahren.

ABSCHNITT 3

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 7

Ärztliche Pflichten

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

(2) Eine Ärztin oder ein Arzt hat sich vor einem Schwangerschaftsabbruch in einem ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsgespräch zu vergewissern, daß die Frau den Abbruch der Schwangerschaft verlangt, die erforderliche Beratungsbescheinigung vorliegt, zwischen der Beratung und dem Abbruchverlangen drei Tage liegen und auf Grund einer ärztlichen Untersuchung die Dauer der Schwangerschaft von nicht mehr als zwölf Wochen feststeht. Bestandteil des ärztlichen Gespräches sind die Gründe, die die Frau für das Abbruchverlangen angibt.

(3) Die Frau hat das Recht, die Gründe, die sie für einen Schwangerschaftsabbruch hat, dem Arzt oder der Ärztin nicht mitzuteilen. Hierauf ist sie durch den Arzt oder die Ärztin zu Beginn des Gespräches hinzuweisen.

(4) Eine Ärztin oder ein Arzt, die/der die schwangere Frau nach § 3 beraten hat, darf den Schwangerschaftsabbruch nicht selbst vornehmen.

§ 8

Einrichtungen

(1) Die Länder stellen ein ausreichendes wohnortnahes Angebot von Einrichtungen sicher, die Schwangerschaftsabbrüche ambulant und falls erforderlich stationär durchführen.

(2) Einrichtungen nach Absatz 1 müssen über hinreichend qualifizierte Ärztinnen oder Ärzte verfügen und in der Lage sein, einen unter medizinischen Gesichtspunkten schonenden und fachgerechten Eingriff durchzuführen. Hinreichende Qualifikation ist gegeben, wenn die Ärztin oder der Arzt mit den anerkannten Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs praktisch vertraut ist und über Erfahrungen in Gynäkologie verfügt.

ABSCHNITT 4

Schlußbestimmungen

§ 9

Bundesstatistik

Über Schwangerschaftsabbrüche nach Maßgabe des § 218a des Strafgesetzbuches wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt. Wer als Ärztin oder Arzt einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt hat, hat dies bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres mit der Angabe darüber,

ob die Schwangerschaft auf Grund § 218a des Strafgesetzbuches abgebrochen wurde, gegenüber dem Statistischen Bundesamt anzuzeigen. Die Anzeige muß die Art der Anästhesie, mit der der Eingriff durchgeführt wurde, angeben. Die Meldung muß das Bundesland in dem die Frau ihren Wohnsitz hat und die Staatsangehörigkeit der Frau sowie Angaben darüber, ob die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs privat, durch die Krankenkasse oder eine andere Stelle getragen wurden, enthalten. Die Angabe des Namens oder von sonstigen Daten, die Rückschlüsse auf die Person der Frau oder von Dritten erlauben, ist unzulässig.

Artikel 2**Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 24 a Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln. Der Anspruch umfaßt ärztlich verordnete rezeptpflichtige und rezeptfreie Mittel.“

2. § 24 b wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2, werden die Wörter „im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes“ durch die Wörter „nach § 7 des Gesetzes über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.

3. Nach § 61 wird folgender § 61 a neu eingefügt:

„§ 61 a

Vollständige Befreiung
bei Schwangerschaftsabbruch

(1) Die Krankenkasse hat die Versicherte von der Zahlung der Kosten eines Schwangerschaftsabbruches nach § 218a Abs. 1 StGB zu befreien, wenn die Versicherte unzumutbar belastet würde.

(2) Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn

1. die monatlichen Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten 64 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreiten, oder

2. die Versicherte Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG, Arbeitslosenhilfe nach dem AFG, Ausbildungsförderung nach dem BAföG oder im Rahmen der Anordnung der BA über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erhält.

§ 61 Abs. 3 Satz 1 ist nicht anwendbar. § 61 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

4. In § 75 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, Einrichtungen nach § 6 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung anzuerkennen und mit ihnen Verträge abzuschließen. Sie sind verpflichtet, auf

deren Verlangen Verträge über die Erbringung der in § 24 a, § 24 b und § 61 a dieses Gesetzes aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und die Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Einrichtungen nach § 6 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten“.

5. In § 76 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenhäusern“ die Wörter „sowie Einrichtungen nach § 75 Abs. 9“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In Anlage 16 wird unter IV. Allgemeinmedizin und ökologisches Stoffgebiet nach dem Vierten Abschnitt folgender Abschnitt neu eingefügt:

„Beratung und Beurteilung im Fall von ungewollten Schwangerschaften, insbesondere medizinische, soziale und rechtliche Aspekte eines Schwangerschaftsabbruches“.

Artikel 4

Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Leistungen nach § 5 a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a
Bemessen der Gebühren
bei einem Schwangerschaftsabbruch

Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24 b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden.“

Artikel 5

Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1990 (BGBl. I S. 94,

808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 37 a wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird bis zum Komma wie folgt neugefaßt:

„Bei einem Abbruch der Schwangerschaft, der auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches vorgenommen wurde oder bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe zu gewähren“.

- b) In Satz 2 werden die Worte „§ 200 f Satz 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „§ 24 b Abs. 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

2. In § 120 Abs. 1 sind in Satz 1 nach dem Wort „Krankenhilfe“ die Worte „Hilfe nach § 37 a“ einzufügen.

Artikel 6

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„(3) Bei einem Abbruch der Schwangerschaft, der auf Grund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches vorgenommen wurde, ist Hilfe zu gewähren.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 7

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 218 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neugefaßt:

(1) Der Tatbestand des § 218 StGB gilt nicht als erfüllt, wenn der Schwangerschaftsabbruch durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommen wird, und

1. die schwangere Frau den Abbruch der Schwangerschaft verlangt und dem Arzt oder der Ärztin eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 des Gesetzes über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vorlegt, aus der hervorgeht, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen und

2. seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 219 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Klammer „(§ 219)“ durch „(§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung)“ ersetzt.

2. § 219 wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Strafprozessordnung

§ 108 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach dem Wort „Arzt“ die Worte „oder einer nach dem Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung anerkannten Beratungsstelle“ eingefügt.

Bonn, den 8. Februar 1995

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

1. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum § 218 ist die Chance, die generelle Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs durchzusetzen, in die Ferne gerückt. Frauen wird weiterhin die Möglichkeit einer eigenen selbstbestimmten Entscheidung über die Frage, ob sie Kinder wollen oder nicht, erschwert. Das Urteil ist singular. Es ist im Duktus der Absolutheit und Bedingungslosigkeit formuliert und mit einer feindlichen Haltung gegenüber der Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch erwägt, geschrieben. Die Verhängung des Verdikts „Unrecht“ über alle Schwangerschaftsabbrüche, die „nur“ aufgrund von Beratung vorgenommen werden, spricht im Grunde allen Frauen die Fähigkeit zu einer rechtmäßigen eigenverantwortlichen Entscheidung ab. In der Logik des Urteils kann nur die Frau rechtmäßig handeln, die die Beurteilung ihrer Situation, also die „Indikation“ – und damit auch die Verantwortung – Dritten überläßt. Statt der bisherigen Drohung mit Strafe trifft Frauen, die abtreiben nun eine generelle Unrechtsvermutung (vgl. Landfried, KritV, Sonderheft 1/93, S. 160, 161). Eine solche generelle Unrechtsvermutung steht im Widerspruch zum Rechtsstaatsprinzip und dem davon abgeleiteten Willkürverbot. Das Urteil hat aber noch einen anderen Aspekt. „Bedürftige Frauen“ sollen – trotz Unrechtsvermutung – eine staatliche Finanzierung des Schwangerschaftsabbruches erhalten. Grundsätzlich gilt aber, daß kein demokratischer Staat Taten finanziert, die mit dem Stigma „Unrecht“ versehen sind. Solches ist nur aus Diktaturen bekannt. Das Urteil selbst verstößt mit der Rede vom Unrecht eines Schwangerschaftsabbruchs trotz Beratung gegen Artikel 20 Abs. 3 GG, der die vollziehende Gewalt an Recht und Gesetz bindet. Die Entscheidung hat eine historisch neue Situation herbeigeführt, in der die Mehrheit der Verfassungsrichter das Rechtsstaatsprinzip selbst zur Disposition stellen (vgl. Fabricius-Brand, DIE ZEIT, 15. Oktober 1993). Insoweit bedeutet das Urteil nicht nur individuell für betroffene Frauen – je nach Auslegung durch Amtsleitungen usw. – die Verweigerung von Hilfe. Vielmehr führt es zu Unsicherheit insgesamt und könnte das Einfallstor für Relativierungen des Rechtsstaatsprinzips werden. Dies haben auch die Richter Mahrenholz und Sommer gesehen. Sie verneinen die Unrechtmäßigkeit einer Abtreibung nach vorausgegangener rechtmäßiger Beratung: „Die Beratung kann nicht gelingen, wenn die Entscheidung der Frau gegen eine Fortsetzung der Schwangerschaft zwar von Strafe ausgenommen, aber – außerhalb des Strafrechts – als nicht gerechtfertigt behandelt wird und hieran rechtliche Nachteile geknüpft werden. Der Gesetzgeber darf bei der für ihn maßgeblichen Betrachtungsweise

an die Entscheidung der Frau ohne Verfassungsverstoß die Rechtfertigung knüpfen“ (BVerfG, U. v. 28. Mai 1993, KritV, Sonderheft 1, S. 104). In Verteidigung von Rechtsstaatsprinzip und Rechtssicherheit darf daher der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung nicht als generell rechtswidrig angesehen werden.

Insgesamt wirft das Urteil einige grundsätzliche Fragen auf, die mittelfristig gelöst werden müssen, nämlich

- das Normenkontrollverfahren wird – das zeigt seine Anwendung – fast ausschließlich dann angewandt, wenn eine parlamentarische Mehrheitsentscheidung im politischen Meinungsstreit ideologisch umkämpft ist. Das Bundesverfassungsgericht ersetzt in diesen Fällen zunehmend den parlamentarischen Gesetzgeber, obwohl es hierzu nicht befugt ist;
- die Situation wird dadurch verstärkt, daß die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts selbst streng nach Parteienproporz ausgewählt werden. So stehen sich die Parteien erneut in Gestalt der Richter und Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts gegenüber. Es besteht die Gefahr, daß Entscheidungen des obersten Gerichts durch parteipolitische Mehrheiten mitgeprägt werden.
- Schließlich ist gerade durch die Entscheidung zum § 218 deutlich geworden, daß aufgrund der geringen Repräsentanz von Richterinnen auf der Ebene der obersten Gerichte die Ansichten von Frauen, die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nicht mitprägen, mithin die Lebenswirklichkeit von Frauen weitgehend ausgeklammert bleibt.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches ist über weite Strecken hinaus ideologisch und nicht rechtlich begründet. Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungskompetenz überschritten. Die Entscheidung beschränkt sich nicht darauf, etwa die Verfassungswidrigkeit einer Regelung festzustellen, sondern setzt – wie ein durch eine Notverordnungsbefugnis ermächtigter Reichspräsident – selbst Übergangsrecht (vgl. Körtling, Ehrhart, Richter als Politiker, FR 30. Juni 1993). Dies gilt insbesondere für die teilweise detaillierten Vorgaben an ein neu zu formulierendes Gesetz, wie auch für die im Wege der einstweiligen Anordnung erlassene Übergangsregelung. Zu Recht ist diese Kompetenzüberschreitung vielfach als Verstoß gegen das demokratische Prinzip und den Grundsatz der Gewaltenteilung kritisiert worden (vgl. Berghahn, Lukoschat, Schmidt, Spielräume nutzen, Oktober 1993). Materiell bewirkt das Urteil einen Bruch zwischen Gesellschaft und

staatlichen Organen, denn es stätet eine fundamentalistische und partikuläre ethische Anschauung, die im Widerspruch zu anderen anerkannten ethischen Überzeugungen steht, mit Verfassungsrang aus. Die remoralisierende Unterscheidung zwischen „rechtmäßigen“ und „unrechtmäßigen, aber straflosen Schwangerschaftsabbrüchen“ verstößt gegen die Unschuldsvermutung. Die Logik des Bundesverfassungsgerichts unterstellt, ist diese Differenzierung um so problematischer, als ein eugenisch begründeter Schwangerschaftsabbruch für „rechtmäßig“ erachtet, mithin eine Tradition fortgesetzt wird, die eine Entwicklung hin zum „fehlerlosen“ Menschen befördert. Es ist zu Recht in dem Sondervotum der Richter Mahrenholz und Sommer darauf hingewiesen worden, daß mit der gewählten Konstruktion Frauen grundsätzlich zu schuldhaft Handelnden werden. Im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs gilt damit ein umgekehrtes Regelausnahmeverhältnis: Das Grundgesetz geht Prima Facie – bis zum Beweis des Gegenteils – vom gewissenhaften Menschen, von der eigenverantwortlichen Persönlichkeit aus, die vor staatlicher Bevormundung geschützt ist. Diese Vorstellung ist elementar und erlaubt somit keine generalisierende Unterstellung von Gewissenlosigkeit oder auch nur von Gewissenhaftigkeit, die jedoch der Anleitung bedarf, um wirksam zu werden (Oberlies, Dagmar, Streit/92, S. 63).

Das Bundesverfassungsgericht knüpft an der bereits im Urteil aus dem Jahre 1975 entwickelten Trennung zwischen der Schwangeren und dem Embryo an. Die verfassungsrechtliche Konzeption des Bundesverfassungsgerichts verortet das Werden von menschlichem Leben nicht untrennbar mit der physischen und psychischen Schwangerschaftsleistung der Frau, sondern letztendlich außerhalb ihres Körpers, wenn nämlich von dem „Schutz des Nasciturus gegenüber seiner Mutter“ die Rede ist. Schwangerschaft wird in dieser Konzeption als etwas von der Frau Verschiedenes angesehen, was letztlich auf eine Persönlichkeitspaltung hinausläuft. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht zumindest gesehen, daß „sich das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs angesichts der einzigartigen Verbindung von Mutter und Kind nicht in einer Pflicht der Frau erschöpft, den Rechtskreis eines anderen nicht zu verletzen, sondern zugleich eine intensive, die Frau existentiell betreffende Pflicht zum Austragen und Gebären des Kindes enthält und eine darüber hinausgehende Handlungssorge und Einstandspflicht nach der Geburt über viele Jahre nach sich zieht“ (BVerfG, a. a. O. Urteilsdruck, S. 45).

2. Das Bundesverfassungsgericht dehnt die bereits im Urteil aus dem Jahre 1975 angenommene Schutzpflicht des Staates unter Anwendung des Strafrechts weiter aus. Bereits 1975 hatte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Fristenregelung auf die Verkennung der Abschreckungswirkung der Strafandrohung und den sittlichen Symbolwert des Strafgesetzes gestützt. Das Bundesverfassungsgericht hält an dieser Rechtsauffassung fest, ja setzt auf die angeblich

abschreckende Wirkung des Strafrechts auch hinsichtlich von Dritten, wie nahen Anverwandten oder Ärzten und Ärztinnen.

Tatsächlich haben jedoch alle Untersuchungen bislang gezeigt, daß eine höhere Qualität in der Verhütungspraxis eine sinkende Anzahl von Schwangerschaftsabbrüchen zur Folge hat. Je seltener die Verhütung mißlingt, desto weniger wird abgetrieben. Die Aussagen der Ketting-Studie (Evert Ketting, Philip van Praag, Schwangerschaftsabbruch. Gesetz und Praxis im internationalen Vergleich, Tübingen 1985) haben immer noch Gültigkeit: Es besteht ein Zusammenhang zwischen der Repressivität bzw. Liberalität der Abtreibungsgesetzgebung und der Häufigkeit der Abbrüche. Repressive Abtreibungsgesetze führen nicht zu einer Senkung von Schwangerschaftsabbrüchen, sondern sie verschlechtern die Bedingungen, unter denen Frauen Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Die Häufigkeit von Abtreibungen wird in erster Linie durch die Qualität der Verhütungsmethoden und den Grad der Aufklärung bestimmt. In den Niederlanden ist die Qualität der Verhütung sehr hoch und die Schwangerschaftsabbruchrate sehr niedrig. Damit korrespondiert eine offene, liberale gesellschaftliche Atmosphäre und eine liberale Schwangerschaftsabbruchgesetzgebung. Demgegenüber ist die Schwangerschaftsabbruchrate in den USA trotz liberaler Gesetzgebung vergleichsweise hoch. Als Gründe werden restriktive Moral, militante Lebensschützerorganisationen, die vor kriminellen Taten nicht zurückschrecken und ungenügende Aufklärung angegeben.

Ketting und van Praag ziehen die Schlußfolgerung: Die Furcht, daß der Schwangerschaftsabbruch durch eine Legalisierung die Anwendung von Verhütungsmethoden ersetzen könnte, hat sich als unbegründet erwiesen. Im Gegenteil, im Zusammenhang mit einer besseren und zielgerichteteren Geburtenkontrolle verringert sich die Abbruchhäufigkeit einige Jahre nach der Legalisierung. Hinzukommen muß allerdings die Aufklärung und Beratung über Verhütungsmethoden und Fragen der Sexualität und Familienplanung auf freiwilliger Basis.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 28. Mai 1993 einer verschärften strafrechtlichen Regelung hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruchs eine Absage erteilt: „Auch unterschiedliche Formen eines weitergreifenden strafrechtlichen Schutzes des ungeborenen Lebens haben auf der normativen Ebene nicht zu verhindern vermocht, daß Abtreibung eine Massenerscheinung gewesen und geblieben ist“ (BVerfG, a. a. O. Umdruck, S. 50). Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts kann der Übergang zu einem Fristenmodell mit Beratungszwang ein geeignetes Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens darstellen.

3. In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird die Beratung der schwangeren Frau zur Pflicht gemacht. Die Beratung muß ihrerseits darauf ausgerichtet sein, die Frau zum Austragen des Kindes

zu ermutigen (BVerfG, a.a.O., Umdruck, S. 54). Hieraus folgert das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung des Gesetzgebers, das Beratungsverfahren „normativ auszugestalten“, da der Beratung „eine zentrale Bedeutung für den Lebensschutz“ (BVerfG, a.a.O., Umdruck, S. 61) zukomme. Allerdings hält das Bundesverfassungsgericht daran fest, daß die Beratung „nach Inhalt, Durchführung und Organisation geeignet sein (muß), der Frau die Einsichten und Informationen zu vermitteln, deren sie für eine verantwortliche Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft bedarf“ (BVerfG, a.a.O., Umdruck, S. 54). Die weitere Schlußfolgerung des Bundesverfassungsgerichtes: „Die Beratungsregelung mutet es daher Frauen zu, auf die persönliche Entlastung zu verzichten, die in einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des von ihnen beabsichtigten Abbruchs liegen kann, auch wenn bei ihnen im Einzelfall eine allgemeine Notlage ohne weiteres nachvollziehbar erscheinen mag“ (BVerfG, a.a.O., Umdruck, S. 54) verstößt gegen die Unschuldsvermutung. Diese Ausführungen legen nämlich nahe, daß eine Rechtfertigung für die abtreibende Frau nach dem Übergang zu einem Beratungskonzept generell nicht mehr möglich sei. Die Richter Mahrenholz und Sommer haben darauf hingewiesen, daß es nicht angängig sei den Staat anzuweisen, der schwangeren Frau die Antwort darauf zu verweigern, ob sie mit einem Abbruch recht handele. „Das stellt sie in die Nähe der Rolle eines unmündigen Objekts im Gefüge des staatlichen Lebensschutzkonzepts. Das Rechtsbewußtsein der Frau kann unseres Erachtens kaum einschneidender geschwächt werden als dadurch, daß sie im Rechtssinne nicht weiß, was sie tut...“ (BVerfG, KritV, Sonderheft 1/93, S. 107). Im strafrechtlichen Bereich – und erst recht im Bereich der übrigen Rechtsordnung – kann der abtreibenden Frau aber nicht das Recht verwehrt werden, den Nachweis der Rechtmäßigkeit ihres Verhaltens zu erbringen, wenn sie dies will (vgl. Burgsmüller, Claudia: Gutachten zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993).

Bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichtes haben die Krankenkassen alle nicht strafbaren Schwangerschaftsabbrüche bezahlt. Die Kosten hierfür sind in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. In Hamburg etwa entstehen anläßlich eines ambulanten Eingriffes Kosten für die Betäubung und zusätzlich 89,50 DM für den Eingriff selbst. Alle anderen Maßnahmen sind Vorsorge bzw. Folgemaßnahmen, die der Schwangerschaft, nicht jedoch dem Schwangerschaftsabbruch geschuldet sind. Demgegenüber sind die Kosten eines Schwangerschaftsabbruches in einer Stadt wie München weit höher. Der Tagespflegeplatz in einer städtischen Einrichtung beträgt hier 490 DM. Gleichzeitig wird in diesen Einrichtungen nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt. Die weit überwiegende Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche werden in Bayern in Privatkrankenhäusern durchgeführt. Aufgrund der Entscheidung

des Bundesverfassungsgerichtes hat sich ein unüberschaubarer Markt mit völlig überzogenen Preisen gebildet (vgl. Frommel, Monika, Das neue Abtreibungsrecht und seine Auswirkungen: Abschaffung der Krankenhausfinanzierung?). Beratungsstellen berichten von Ärzten, die für einen Schwangerschaftsabbruch Honorare bis zu 2 000 DM verlangen oder die Vornahme des Abbruchs bei einer Sozialhilfeempfängerin verweigern. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes genügt die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches nicht mehr, um die Zahlungspflicht der Krankenkassen auszulösen. Nur ein „rechtmäßiger Abbruch“ unterliegt nach wie vor der Krankenkassenfinanzierung. Dies bedeutet nach der Konstruktion des Bundesverfassungsgerichtes, daß die Rechtmäßigkeit festgestellt werden muß. Wörtlich heißt es in dem Urteil „Nach alledem ist es dem Staat verfassungsrechtlich grundsätzlich untersagt, durch die Gewährung von Leistungen oder durch normative Begründung von Leistungspflichtigen Dritter Schwangerschaftsabbrüche zu fördern, deren Rechtmäßigkeit nicht verbindlich festgestellt worden ist“ (BVerfG, a.a.O., Umdruck, S. 86ff.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zwar die Abkehr vom Indikationsmodell für zulässig erachtet hat, jedoch mit den Ausführungen zur Pflichtberatung und zum Unrecht von Schwangerschaftsabbrüchen in längst vergessen geglaubte obrigkeitstaatliche Anforderungen zurückfällt, die zudem frauendiskriminierend sind. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes befördert zudem ein Frauenbild, das darin besteht, Frauen generell als beratungsbedürftig – im Unterschied zu Männern, die sich informieren – anzusehen. Dieser vermeintlichen „Beratungsbedürftigkeit“ der Frau fügt das Bundesverfassungsgericht die Pflichtberatung im Falle eines Schwangerschaftsabbruches hinzu. Das Urteil liegt damit ganz im „Trend“ des Beratungswesens insgesamt, das oftmals Frauen die Fähigkeit zu eigenverantwortlichen Entscheidungen bestreitet.

4. a) Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und seiner damit verbundenen Anordnung haben sich die Voraussetzungen für eine präventive Arbeit drastisch verschlechtert. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, wo Beratungsstellen schon vor Inkrafttreten des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes stark ausgelastet waren, weil viele schwangere Frauen eine Sozialberatung wünschen. Der mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz neu eingefügte § 24a SGB V hat sich in der Praxis nicht bewährt. Dies liegt zum einen daran, daß Verhütungsmittel als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung nur an unter zwanzigjährige erbracht werden und zum anderen daran, daß Ärztinnen und Ärzte in den Beratungsstellen keine Kassenrezepte über Verhütungsmittel ausstellen dürfen. Den Versicherten wird damit zugemutet, nach der Beratung einen weiteren Arzt oder eine Ärztin aufzusuchen oder dies von vornherein zu tun. Im letztge-

nannten Fall wird aber gerade die bei den Beratungsstellen vorhandene Kompetenz nicht genutzt. Darüber hinaus hat der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen § 24 a SGB V dahin gehend interpretiert, daß nur rezeptpflichtige Verhütungsmittel davon erfaßt sind. Damit entfällt eine echte Wahl zwischen effizienten Verhütungsmitteln, seien sie auf hormoneller oder anderer Basis.

b) Die Qualität der Beratung bei ungewollten Schwangerschaften hat sich seit der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts deutlich verschlechtert. Ursache hierfür ist ein fehlendes Netz an Beratungsstellen, die über ein plurales Angebot verfügen. Darüber hinaus hat die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts nach Aussagen der Beratungsstellen einen deutlichen Einschüchterungseffekt bewirkt (vgl. Stellungnahme des PRO FAMILIA Bundesverbands zur Anhörung des Sonderausschusses „Schutz des ungeborenen Lebens“ am 10. März 1994, S. 4). Dies gilt vor allem für die Frauen aus den neuen Bundesländern, die aufgrund ihrer Erfahrungen mit dem SED-Regime befürchten, daß erneut eine inquisitorische Ausleuchtung ihrer Lebensverhältnisse stattfindet, die Protokollierungspflicht dazu führt, daß staatliche Stellen Kenntnis von ihrer Entscheidung erhalten und die Beratung durch willkürliche Maßnahmen hinausgezögert werden kann. Für die Frauen in den neuen Bundesländern sind die Auswirkungen der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts katastrophal. Unter der Herrschaft des SED-Regimes fand eine Beratung über Verhütung, Sexualität und bei ungewollten Schwangerschaften nicht statt. Der Aufbau eines pluralen Angebotes von Beratungsstellen, in denen Beratung auf freiwilliger Basis angeboten wird, bedeutet für Frauen in den neuen Bundesländern daher eine Errungenschaft. Diese Möglichkeit, sich angstfrei informieren und beraten zu lassen, wird durch die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts stark belastet. Ein unbelastetes Gespräch wird hierdurch – gerade auf dem Hintergrund der Lebenswirklichkeit von Frauen in der DDR erschwert. Die undurchschaubare Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruches sowie die Angst vor Strafandrohungen gegen das eigene familiäre Umfeld verschärft die Situation für Frauen in den neuen Bundesländern.

c) Die Kostenregelung der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts hat zu Verwirrung, massiven Unterschieden in den Ländern und einer problematischen Abrechnungspraxis der Ärzteschaft geführt. Viele Frauen erleben es als ungerecht, in einer Notlage auf die Sozialhilfe verwiesen zu werden. Darüber hinaus variiert die Praxis der Sozialhilfeträger erheblich. Ärzte verlangen unterschiedliche Honorare, die in Einzelfällen sogar bis zu 2 000 DM gehen. Umgekehrt ersetzen Sozialämter oftmals nur Sätze, die weit unter den Rechnungen der Ärzte liegen. Insgesamt ist das Verfahren für Frauen demütigend, es ist mit einem ungeheuren Ver-

waltungsaufwand verbunden und führt im Einzelfall zu Härten und Ungerechtigkeiten.

5. Die Neuregelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs hat die negativen Erfahrungen mit der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. Sie kann sich nicht in der Wiedergabe der „Urteilslyrik“ des Bundesverfassungsgerichtes erschöpfen, wie dies die Regierungskoalition tut und wie dies insbesondere in dem Gesetzentwurf der Regierungskoalition geschieht. Vielmehr muß das Parlament eine eigene Entscheidung treffen. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind eigenständig im Sinne einer rechtsstaatlichen Lösung, die das Persönlichkeitsrecht und die Entscheidung der Frau achtet, umzusetzen.

Der vorliegende Gesetzentwurf nutzt die Spielräume, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts verbleiben. Kernpunkte des Gesetzesvorschlages sind:

1. Der Prävention wird Vorrang eingeräumt. Die Änderung des § 24 a SGB V soll sicherstellen, daß Verhütungsmittel künftig generell durch die Krankenkassen bezahlt werden.

Die Beratung im Falle einer Schwangerschaft muß das Ziel verfolgen, eine selbstbestimmte Entscheidung der schwangeren Frau zu unterstützen. Im Interesse einer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Handhabung ist

- Beratung als umfassende Aufklärung über Verhütung, Sexualität, Familienplanung und Schwangerschaftskonfliktberatung zu definieren,

- die Beratung der schwangeren Frau ergebnisoffen und ohne Druck durchzuführen,

- die Beratung auf Wunsch der Frau anonym zu gestalten,

- der schwangeren Frau den Rechtsanspruch einzuräumen, die Angabe von Gründen oder Tatsachen, die sie zum Abbruch der Schwangerschaft veranlassen, zu verweigern, sie darüber entscheiden zu lassen, ob sie ein weiteres Beratungsgespräch oder die Hinzuziehung von Dritten zur Beratung wünscht und der schwangeren Frau einen Anspruch auf Erteilung der Beratungsbescheinigung einzuräumen.

2. Die Anerkennung und Finanzierung der Beratungsstellen zu regeln sowie die ärztlichen Pflichten neu zu normieren. Auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten hat die Frau das Recht, die Gründe zu verschweigen, die sie zu einem Schwangerschaftsabbruch bewegen.

3. Das Gesetz muß eine Verpflichtung zur Schaffung eines wohnortnahen und qualifizierten Angebotes von Einrichtungen – ambulant und stationär – zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen enthalten.

4. Schwangerschaftsabbrüche sind grundsätzlich durch die Krankenkassen zu finanzieren. Für Härtefälle wird ein neuer § 61 a SGB eingeführt,

der die Befreiung der schwangeren Frau von der Zahlung der Kosten eines Schwangerschaftsabbruches durch die Krankenkasse vorsieht, wenn ihr Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt. Die Gebührenordnung für Ärzte wird geändert. Die Vereinbarung eines Honorars soll bei der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen verboten werden.

5. Der Datenschutz ist durchgehend zu sichern.
6. Es ist ein Tatbestandsausschluß von der Strafbarkeit nach § 218 vorzusehen, wenn es die Frau verlangt, eine Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch stattgefunden hat und die Schwangerschaft nicht länger als 12 Wochen besteht. Ein Schwangerschaftsabbruch ist bei Vorliegen dieser Voraussetzungen rechtmäßig.
7. Eine Strafbarkeit von Ärztinnen oder Ärzten sowie des sozialen oder familiären Umfeldes ist durch die Verfassung nicht geboten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 1

§ 1 gibt die Zielsetzung des Gesetzes an und entspricht weitgehend dem § 2 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung, das mit Artikel 1 neugefaßt wird. Im Vordergrund steht der Gesichtspunkt der Prävention. Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß die Beratungsstellen besonders geeignet für eine präventive Arbeit sind.

Durch Absatz 2 wird ein Anspruch auf Beratung eingeräumt. Nummer 1 betont, daß sich Sexualaufklärung und die Information über Verhütung auf alle anerkannten Verhütungsmethoden beziehen muß. Dabei geht der Gesetzentwurf davon aus, daß es kein prioritär zu favorisierendes Verhütungsmittel gibt. Vielmehr ist gerade bei jungen Frauen und Männern die umfassende Information über alle anerkannten Verhütungsmethoden erforderlich.

Zu § 3

§ 3 regelt die Beratung im Fall von ungewollten Schwangerschaften. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund seines Urteils vom 28. Mai 1993 ist es erforderlich, Art und Umfang der Beratung gesetzlich auszugestalten. Absatz 1 hält fest, daß die Beratung ergebnisoffen ist und eine eigenverantwortliche Entscheidung der schwangeren Frau gewährleisten muß. Die Persönlichkeitsrechte der Frau sind zu beachten. Hiervon geht auch § 3 Abs. 2 aus, wo ausdrücklich festgehalten wird, daß in die Beratung nur aufgrund eines konkreten Gesetzes eingegriffen werden darf. Jede Beratung muß frei von fachlichen Weisungen stattfinden, wenn sie gelingen will. Mit § 3 kommt der Gesetzentwurf der Auflage des Bundesverfassungsgerichts nach, „daß die Beratung für die Frau zur Pflicht gemacht wird“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts, Umdruck D III.1, S. 54). Das Bundesverfassungsgericht

hat in seinem Urteil zwar vorgegeben, „durch individuelle Beratung und einen Appell an die Verantwortung“ Frauen für das Austragen des Kindes zu gewinnen, gleichzeitig aber betont, daß „das Verantwortungsbewußtsein der Frau zu stärken (ist), die – unbeschadet der Verantwortlichkeit des familiären und weiteren sozialen Umfeldes sowie des Arztes – letztlich den Abbruch der Schwangerschaft tatsächlich bestimmt und insofern verantworten muß“ (ebenda, S. 53). Der Gesetzentwurf regelt in Absatz 3 die durch das Bundesverfassungsgericht geforderten „Rahmenbedingungen, die positive Voraussetzungen für ein Handeln der Frau zugunsten der Schwangerschaft“ (ebenda, S. 53) schaffen können. Absatz 3 zählt in den Nummern 1 bis 4 auf, welche Informationen und Hilfen in der Beratungssituation angeboten werden müssen.

Absatz 4 regelt, daß die schwangere Frau durch die Beraterin oder den Berater vor Eintritt in die Beratung auf ihre Rechte hinzuweisen ist.

Zu § 4

§ 4 regelt die Rechte der schwangeren Frau im Rahmen der durch das Bundesverfassungsgericht geforderten Pflichtberatung. § 4 legt fest, daß die Beratung auf Wunsch der Frau anonym ist. § 4 Abs. 1 Nummer 2 regelt weiter, daß die Frau berechtigt ist, die Angabe von Gründen oder Tatsachen, die sie zum Abbruch der Schwangerschaft veranlassen, zu verweigern und daß es Sache der Frau ist, darüber zu entscheiden, ob ein weiteres Beratungsgespräch stattfindet oder ob Dritte zu der Beratung hinzugezogen werden (Nummer 3). Schließlich regelt § 4 Abs. 1 Nummer 4, daß die Frau einen Anspruch auf Erteilung der Beratungsbescheinigung nach § 218a StGB hat. Durch die positive Formulierung von Ansprüchen ist klargestellt, daß die Frau der Beratung nicht hilflos ausgeliefert ist, sondern in der Beratung Rechtsansprüche ausüben kann. Die in § 4 Abs. 1 bis 4 genannten Vorgaben entsprechen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und konkretisieren die dort getroffenen Feststellungen.

Absatz 2 regelt, daß die Bescheinigung unmittelbar nach Abschluß der Beratung zu erteilen ist. Die Ausstellung der Bescheinigung darf nicht verweigert werden. Insbesondere ist es unzulässig, die Beratung so lange hinauszuzögern, so daß eine Beratungsbescheinigung keinen Sinn mehr machen würde, da die 12 Wochen-Frist verstrichen ist. Vielmehr sind die Beratungsstellen verpflichtet, die Beratung zügig – nach Möglichkeit in einem Gespräch – durchzuführen. Ein weiteres Gespräch wird nur dann in Betracht kommen, wenn die betroffene Frau dies ausdrücklich wünscht. Im Falle einer anonymen Beratung oder wenn eine Frau die Angabe von Gründen verweigert, wäre es unzulässig und rechtsmißbräuchlich, wenn die Beraterin oder der Berater ein weiteres Beratungsgespräch verlangt.

§ 4 Abs. 3 regelt, daß über die Beratung ein Protokoll anzufertigen ist, welches allerdings strikt den Datenschutz zu beachten hat. Die Daten sind so aufzuzeichnen, daß Rückschlüsse auf die Person der beratenden Frau oder Dritte ausgeschlossen sind. Mit der

Formulierung von Absatz 3 wird eine Auflage des Bundesverfassungsgerichts erfüllt.

Zu § 5

§ 5 knüpft an die Formulierung des § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung an und legt fest, daß ein wohnortnahes Angebot von Beratungsstellen durch die Länder geschaffen werden muß. Die Länder müssen zugleich eine Vielfalt von Trägern gewährleisten. Dies bedeutet, daß Frauen zwischen unterschiedlichen Ausrichtungen der Beratungsstellen auswählen können müssen. Dies bedeutet weiterhin, daß sowohl staatliche, kirchliche wie auch freie Träger als Beratungsstellen anerkannt werden müssen. PRO FAMILIA hat in seiner Stellungnahme vom 10. März 1994 anlässlich der Anhörung durch den Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ des Deutschen Bundestages darauf hingewiesen, daß die Pluralität des Angebotes von Beratungsstellen in zahlreichen Regionen faktisch nicht erfüllt wird. Dies gilt insbesondere für die neuen Bundesländer, wo Proporzdenken den Aufbau von Beratungsstellen bestimme und nicht die Orientierung an der Nachfrage oder anderweitig artikulierten Bedürfnissen der Ratsuchenden. In Sachsen sind von etwa 50 Beratungsstellen in freier Trägerschaft nur acht an einer präventiven Beratungstätigkeit mit dem Schwerpunkt Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung orientiert. In Dresden beispielsweise ist keine einzige Beratungsstelle vorhanden, deren Tätigkeit präventiv ausgerichtet ist. Infolgedessen enthält die Neufassung in § 5 eine unbedingte Verpflichtung für die Länder, ein solches plurales Angebot von Trägern und von pluralen Ansätzen zu gewährleisten.

Absatz 2 hält fest, daß die Beratungsstellen Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Personal- und Sachkosten haben. Absatz 3 stellt klar, daß die Länder berechtigt sind, das Verfahren zu regeln.

Zu § 6

§ 6 regelt die Anerkennung von Beratungsstellen und stellt klar, daß als solche Familienplanungszentren, staatliche Einrichtungen, Einrichtungen freier Träger wie auch niedergelassene oder im Krankenhaus beschäftigte Ärztinnen und Ärzte anerkannt werden können. Absatz 1 Satz 3 kommt der Auflage des Bundesverfassungsgerichts nach, daß eine Beratungsstelle keinen materiellen Nutzen aus der Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen ziehen darf. Die bestehenden Familienplanungszentren sind damit nicht in Frage gestellt. Vielmehr wird es darum gehen, diese sinnvollen Einrichtungen flächendeckend und in allen Ländern aufzubauen. Der Anspruch auf Anerkennung besteht, wenn die Beratungsstelle eine den Zielen des Gesetzes – insbesondere den Zielen des § 1 – verpflichtete Beratung durchführt. Dies bedeutet, daß die Beratungsstellen verpflichtet sind, insbesondere präventive Arbeit im Sinne einer Information und Aufklärung über Sexualität und alle anerkannten Verhütungsmethoden zu gewährleisten. Die Anerkennung ist weiter zu erteilen, wenn die Beratungsstelle über hinreichend qualifiziertes Beratungspersonal verfügt. Nicht erforder-

lich ist, daß beispielsweise eine ärztliche Vorbildung oder Facharztausbildung besteht. Vielmehr geht es um die hinreichende Qualifikation, die durch regelmäßige Fortbildung im Sinne des § 1 des Gesetzes sichergestellt werden muß. Nummer 3 hält fest, daß die Beratungsstelle mit Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind zur Verfügung stellen.

Absatz 3 kommt der Auflage des Bundesverfassungsgerichts nach, wonach über Beratungsgespräche Protokolle zu führen sind. Absatz 3 regelt im Interesse des Datenschutzes der betroffenen Frauen, daß die Aufzeichnungen standardisiert zu erfolgen haben und nur bestimmte Angaben enthalten dürfen. Die Unterlagen sind vertraulich aufzubewahren und nach Ablauf von 5 Jahren zu vernichten.

§ 6 kommt ebenfalls der Auflage des Bundesverfassungsgerichts nach, daß die Beratungsstellen jährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegen müssen. Eine Überprüfung der Beratungsstellen kann im Abstand von fünf Jahren erfolgen. Grundlage der Überprüfung ist ausschließlich der Tätigkeitsbericht.

Zu § 7

§ 7 regelt die ärztlichen Pflichten. Dabei wird zunächst festgehalten, daß kein Arzt und keine Ärztin verpflichtet werden dürfen, gegen ihr Gewissen an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken, es sei denn, es besteht eine ansonsten nicht abwendbare Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschäden. Damit entspricht § 7 Abs. 1 der geltenden Rechtslage.

Absatz 2 hält fest, daß der Arzt oder die Ärztin vor einem Schwangerschaftsabbruch die notwendigen ärztlichen Untersuchungen durchführen müssen und verpflichtet sind, ein ärztliches Aufklärungs- und Beratungsgespräch zu führen. Mit der Normierung der ärztlichen Pflichten in § 7 wird gleichzeitig klargestellt, daß auf die Schaffung eines neuen Straftatbestandes verzichtet wird. Vielmehr wird der Auflage des Bundesverfassungsgerichtes durch die Regelung der ärztlichen Pflichten in § 7 nachgekommen. Absatz 3 regelt ebenso wie § 4, daß die Frau auch dem Arzt gegenüber das Recht hat, die Angabe von Gründen und Tatsachen, die sie zum Schwangerschaftsabbruch bewegen, zu verweigern.

Zu § 8

§ 8 verpflichtet die Länder, ein ausreichendes wohnortnahes Angebot von Einrichtungen zu schaffen, die Schwangerschaftsabbrüche sowohl ambulant als auch stationär durchführen. Das bedeutet, daß den Einrichtungen nicht zur Auflage gemacht werden darf, daß sie Ärzte mit einer Facharztausbildung zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen beschäftigen müssen. Hinreichende Qualifikation liegt vielmehr vor, wenn die Ärztin oder der Arzt mit den anerkannten Methoden des Schwangerschaftsabbruchs vertraut ist und über Erfahrungen in Gynäkologie verfügt. Absatz 2 hält weiter fest, daß Einrichtungen verpflichtet sind, einen unter medizinischen Gesichtspunkten schonenden und fachgerechten Eingriff durchzuführen. Dies bedeutet, daß es den Ein-

richtungen untersagt ist, besonders schmerzhaft oder auch besonders langwierige Methoden anzuwenden, um eine Schwangerschaft abzubrechen. Die Methoden sind jeweils dem Stand des modernsten und schonensten Verfahren anzupassen.

Zu § 9

§ 9 regelt das Führen einer Bundesstatistik und kommt insoweit einer Auflage aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993 nach. Die statistischen Pflichtangaben werden enumerativ aufgeführt. Der Datenschutz ist bei der Erstellung der Statistik zu wahren. Die Angabe des Namens oder von sonstigen Daten der betroffenen Frau oder von Dritten ist unzulässig. Die Daten sind so aufzubereiten, daß Rückschlüsse auf die Person der Frau oder eines Dritten nicht getroffen werden können.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

§ 24a Abs. 2 wird neu gefaßt. In der Praxis hat sich die bisherige Regelung des § 24a SGB V nicht bewährt. Die präventive Wirkung der Versorgung mit Verhütungsmitteln als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung für unter Zwanzigjährige ist wegen der Altersbeschränkung äußerst bescheiden. Darüber hinaus haben sich in der Praxis weitere Probleme ergeben. Ärztinnen und Ärzte in den Beratungsstellen dürfen in der Regel keine Kassenrezepte für Verhütungsmittel ausschreiben. Hierdurch wird bewirkt, daß sich Ratsuchende junge Personen gleich an niedergelassene Ärzte wenden, um Doppelgänge zu vermeiden. Damit läuft jedoch die besondere Kompetenz der Beratungsstellen, die präventiv arbeiten, ins Leere. Darüber hinaus hat der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen festgelegt, daß § 24a so zu interpretieren sei, daß nur rezeptpflichtige Verhütungsmittel als Kassenleistung verschrieben werden dürfen. Damit fallen praktisch ausschließlich hormonelle Kontrazeptiva unter die Leistungspflicht der Kassen. Damit wird ein zentraler Grundsatz effizienter Förderung des Verhütungsverhaltens verletzt. Die Erfolgsaussichten stehen und fallen nämlich nicht nur mit der Sicherheit der einzelnen Methoden, sondern auch und gerade damit, ob die betroffenen Menschen eine echte Wahl zwischen mehreren Methoden haben (vgl. Stellungnahme PRO FAMILIA vom 10. März 1994, a. a. O., S. 3). Die Neuregelung nimmt zum einen die Altersgrenze aus der gesetzlichen Regelung und stellt gleichzeitig klar, daß der Anspruch auf Verhütungsmittel sowohl rezeptpflichtige als auch rezeptfreie Mittel umfaßt.

Zu Nummer 3

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993 ist es dem Staat grundsätzlich untersagt, Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche zu erbringen, deren Rechtmäßigkeit nicht verbindlich festgestellt worden ist. Für die Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht gemäß § 35 BVerfGG die Anwendung des Sozialhilferechts angeordnet. Aus dieser

Anordnung ist jedoch nicht zu schließen, daß künftig Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen an bedürftige Frauen generell ausgeschlossen sind. Das Urteil enthält insoweit keine Ausführungen. Die Erwägungen, die das Gericht im Zusammenhang mit § 24 b SGB V anstellt, beziehen sich gerade nicht auf die Situation von bedürftigen Frauen (vgl. Johann Bader, Sozialhilfe kann ungewollte Schwangere in Illegalität treiben, FR vom 10. November 1993). Bader hat darauf hingewiesen, daß Regelungen der Gesundheitsfürsorge und Vorsorge strukturell in das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung gehören und im Bundessozialhilfegesetz systemwidrig angesiedelt wären. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt, daß bedürftigen Frauen im Interesse einer selbstbestimmten Entscheidung und im Interesse des Gesundheitsschutzes die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen gewährleistet werden muß. Der Gesundheitsschutz ist aber traditionell im Recht der Krankenversicherung geregelt. Der Gesetzentwurf behält dies bei und regelt durch einen neuen § 61a die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen im Falle der Bedürftigkeit. § 61a ist § 61 nachgebildet. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn die monatlichen Einnahmen zum Lebensunterhalt der Versicherten 64 v. H. der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht überschreiten. Dies entspricht in den alten Bundesländern einem monatlichen Einkommen von 2 598 DM. In den neuen Bundesländern entspricht dies etwa 2 100 DM. Eine regelmäßige Anpassung findet statt. Darüber hinaus wird klargestellt, daß das Einkommen von Ehegatten oder anderen Familienmitgliedern nicht angerechnet werden darf. Auch Vermögen darf nicht angerechnet werden. Die vorliegende Regelung hat den Vorzug, daß es sich durch klare und einfache Verfahrensstrukturen auszeichnet. Die Erfahrungen mit der Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichtes sind durchweg negativ, da die Übergangsregelung in den Ländern und Kommunen unterschiedlich praktiziert wird und vielfach Frauen mehrere Gänge unternehmen müssen, um im Fall der Bedürftigkeit eine Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs zu erreichen. Dies ist unzumutbar.

Zu Nummer 4

Die Änderungen in § 75 SGB V stellen sicher, daß Versicherte unter den Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen frei wählen können. Darüber hinaus sollen künftig die Beratungsstellen auch Rezepte nach § 24 a ausstellen können.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil eine Verbesserung der Ausbildung von Ärzten im Hinblick auf die Beratung bei ungewollten Schwangerschaften gefordert. Dem kommt die Änderung der Approbationsordnung nach.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

In der Praxis haben sich Schwierigkeiten herausgestellt, wenn es um die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen bei Ausländerinnen geht, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. In § 120 BSHG wird klargestellt, daß der Abbruch einer Schwangerschaft zu den Leistungen zählt, die im Rahmen der Sozialhilfe finanziert werden.

Zu Artikel 6

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht eine Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht vor. Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung, die sicherstellt, daß ein Schwangerschaftsabbruch von Asylbewerberinnen finanziert wird.

Zu Artikel 7

§ 218a des Strafgesetzbuches wird geändert. Die Änderungen betrifft vor allem die Regelung eines Tatbestandsausschlusses in Absatz 1. Darüber hinaus wird Art, Ausgestaltung und Umfang der Pflichtberatung unter Verweis auf das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung eingeführt, nicht aber mehr selbst im Strafgesetzbuch geregelt. Durch den Verweis auf §§ 3 und 4 dieses Gesetzes wird klargestellt, daß eine vorhergehende Pflichtberatung erforderlich ist. Hieraus folgt die Streichung des bisherigen § 219 des Strafgesetzbuches.

Zu Artikel 8

In § 108 der Strafprozeßordnung wird klargestellt, daß Zufallsfunde in einer Beratungsstelle einem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

